



Amtssigniert. SID2018041091808
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

p.a. abt.55@bmnt.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1384/419-2018

Innsbruck, 18.04.2018

Zu GZ BMLFUW-UW-1.2.2/0130-V/5/2017 vom 5. März 2018

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 1: Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Zu Z. 32 (§ 25 Abs. 5):

Nach § 25 der Chemikalienverordnung 1999 hat der für das Inverkehrbringen eines als gefährlich eingestuften Gemisches Verantwortliche dem Bundesministerium im Wege der Umweltbundesamt GesmbH beim erstmaligen Inverkehrbringen in Österreich ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. Diese Übermittlungsverpflichtung wurde bereits 1999 in die Chemikalienverordnung 1999 aufgenommen. Auf Basis dieser Meldeverpflichtung wurde das Sicherheitsdatenblattregister mit beträchtlichem Kosten- und Personalaufwand eingerichtet, in dem nun über 165.000 Sicherheitsdatenblätter abgespeichert sind. Diese 1999 aufgesetzte Datenbank ist jedoch nicht benutzerfreundlich und bleibt weit hinter den heute aktuellen technischen Möglichkeiten und Funktionalitäten zurück. Aus der Sicht des chemikalienrechtlichen Vollzugs ist auch anzumerken, dass beispielsweise seitens der Chemikalieninspektion Tirol in den 19 Jahren des Bestehens des Sicherheitsdatenblattregisters nur eine verschwindend geringe Anzahl entsprechender Datenbankabfragen durchgeführt worden ist, da schon aus Gründen der Rechtssicherheit immer gewährleistet sein muss, dass das aktuellste Sicherheitsdatenblatt als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung steht. Da das REACH-konforme Sicherheitsdatenblatt im europäischen Chemikalienrecht als das wesentliche Instrument zur Gefahrendokumentation innerhalb der Lieferkette vom Hersteller bis zum nachgeschalteten Anwender vorgesehen, eingerichtet und etabliert ist, ist der Zugriff auf gesichert aktuelle

Sicherheitsdatenblätter bei Kontrollmaßnahmen innerhalb der Lieferkette durch den chemikalienrechtlichen Vollzug auch ohne Sicherheitsdatenblattregister stets gewährleistet. Die Aufhebung der Verordnungsermächtigung im Abs. 5 sollte deshalb zum Anlass genommen werden, auch die Verpflichtung zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern für alle Gemische mit gefährlichen Bestandteilen aufzuheben und das Sicherheitsdatenblattregister in weiterer Folge stillzulegen.

Zu Z. 41 (§ 54 Abs. 4):

Die Ausweitung der Übermittlungspflicht für Sicherheitsdatenblätter ohne entsprechende europarechtliche Verpflichtung auf eine weitere Produktgruppe, die bisher nicht von der Verpflichtung zur Sicherheitsdatenblattübermittlung nach § 25 der Chemikalienverordnung 1999 betroffen war, scheint nicht zielführend. In der Verordnung (EU) 2017/542 wird definiert, wie die Datenübermittlung hinsichtlich gefährlicher Gemische an Stellen für die gesundheitliche Notversorgung nach Artikel 45 CLP-V harmonisiert wird. Europaweit wurde somit entschieden, die entsprechende Kommunikation im Endausbau nicht auf der Basis einer Sicherheitsdatenblattübermittlung zu gewährleisten, sondern ein eigenes System zu etablieren. Im vorliegenden Entwurf der soll diese Harmonisierung im § 54 vorbereitet werden. Aus chemisch-fachlicher Sicht ist es daher nicht verständlich, warum in Österreich eine zusätzliche, europarechtlich nicht erforderliche Übermittlungspflicht von Sicherheitsdatenblättern im Abs. 4 vorgesehen werden soll. Außerdem müsste ein nachgeschalteter Anwender, der ein Gemisch aus dem Ausland bezieht, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen in Österreich ein Sicherheitsdatenblatt übermitteln. Der nachgeschaltete Anwender kann aber nicht wissen, ob das Gemisch bereits von anderen nachgeschalteten Anwendern in Österreich bereits in Verkehr gebracht worden ist. Es sollte deshalb jedenfalls in Abgleichung mit dem Anhang VIII der CLP-V folgende Ergänzung aufgenommen werden: „Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Gemische in Verkehr bringen, haben Sicherheitsdatenblätter für Gemische, die einen Stoff gemäß Art. 31 Abs. 1 lit. a, b oder c der REACH-V enthalten, sowie für Gemische, für die gemäß Art. 31 Abs. 3 der REACH-V Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen in elektronischer Form dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht zum E-Mail vom 13.03.2018

Abt. Wasserwirtschaft zu ZI. VIh-352/677 vom 27.03.2018

Abt. Umweltschutz zu ZI. U-CHEM-1/4-2018 vom 26.03.2018

An das

Sg. CTUA zu ZI. CTUA-KD-013/674-2018 vom 13.03.2018

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.